

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. April 2004²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Europäische Übereinkommen vom 24. Januar 2001³ über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Europäische Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2004 2093

³ SR ...; AS ... (BBl 2004 2105)

Genehmigung des Europäischen Übereinkommens des Europarates
über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und
von Zugangskontrolldiensten. BB
